

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Änderung der Geschäftsordnung der Graduiertenakademie philGRAD der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.01.2021	2
Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.01.2021	3
Verfahrenshinweis	5

**ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER GRADUIERTENAKADEMIE PHILGRAD
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 14.01.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GV. NRW S. 890), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (nachfolgend HHU) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Graduiertenakademie philGRAD der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.11.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird ein neuer Paragraph eingefügt.

§ 13

Außerkräftreten

Die Geschäftsordnung der Graduiertenakademie philGRAD der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf soll außer Kraft gesetzt werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.01.2021.

Düsseldorf, den 14.01.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.01.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Philosophische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt ergänzt:

(5) Die Graduiertenakademie philGRAD ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs der Fakultät während und nach der Promotion mit einem Qualifizierungsprogramm sowie mit bedarfsorientierten Beratungs- und Coachingangeboten.

Die Graduiertenakademie philGRAD wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät ist sie der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterstellt und berichtet ihr bzw. ihm regelmäßig.

Die Geschäftsführung der Graduiertenakademie philGRAD wird von einem wissenschaftlichen Beirat in allen wichtigen wissenschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten beraten. Insbesondere sind dies:

- die langfristige strategische Entwicklung,
- die Steigerung der Qualität der Promotionen und
- die bestmögliche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach internationalen Standards.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans gewählt und durch die Dekanin oder den Dekan bestellt. Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist qua Amt Mitglied und sitzt dem wissenschaftlichen Beirat vor.

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates der Graduiertenakademie philGRAD.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.01.2021.

Düsseldorf, den 14.01.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.